



ref [REDACTED]  
Zürich, 6. Februar 2024

## Nichtanhandnahmeverfügung

### Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich  
hat in Sachen

Beschuldigte Person **Unbekannt**

Anzeigerstatter und geschädigte Person [REDACTED]

Straftatbestand **Betrug**

**aus folgenden Gründen:**

#### I. Verfahrenshergang

- 1 Mit Schreiben vom 24. April 2023 erstattete Dr. [REDACTED] (nachfolgend «Anzeigerstatter») bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Betrug. Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 überliess die Kantonspolizei Zürich die Anzeige der Staatsanwaltschaft III für den Kanton Zürich (nachfolgend «Staatsanwaltschaft») zur weiteren Bearbeitung. ■
- 2 Der Anzeigerstatter gibt als «Zustelladresse in der Schweiz» folgende Anschrift seines Relationship Managers an: «[REDACTED]» (Strafanzeige, S. 4).

#### II. Sachverhalt und Vorwürfe gemäss Strafanzeige

- 3 Der Anzeigerstatter macht geltend Opfer einer durch unbekannte Täterschaft begangene «betrügerische Wertloserklärung von Anleihen der Credit Suisse» geworden zu sein. Dies bei folgendem – zusammengefassten – Sachverhalt, welcher der Anzeige und deren Beilagen zu Grunde liegt:
- 4 Der Anzeigerstatter hält in seinem Depot Nr. [REDACTED] (nachfolgend «Depot») bei der Credit Suisse AG (nachfolgend «CS») in Zürich «USD 200,000 Convertible Notes Credit Suisse Group AG 2022-Without Fixed Maturity» bzw. «Additional Tier 1-Anleihen» (nachfolgend «AT1-Anleihen») mit der ISIN (International Securities Identi-



fication Number<sup>1</sup>) USH3698DDQ46. Die Anzeige führt sodann aus, dass «[i]m Laufe des Sonntages» – 19. März 2023 – «die Idee geboren worden sei», «durch die betrügerische Kraftloserklärung der AT1-Bonds einen außerordentlichen Gewinn von 16 Milliarden Franken zu generieren, durch den dann ein höherer Kaufpreis der Credit Suisse gerechtfertigt» gewesen sei. Die CS habe diese Wertloserklärung damit begründet, dass «sie von der FINMA hierzu angewiesen worden sei». Die FINMA wiederum habe erklärt, dass «die Wertloserklärung durch die Notfallerklärung der Schweizer Regierung ermöglicht und geboten sei». Die Schweizer Finanzministerin habe dagegen erklärt, dass «es sich beim Kauf der Credit Suisse durch die UBS nicht um eine Rettung durch die Schweizer Regierung, sondern um eine kommerzielle Transaktion» handle. Tatsächlich habe «die UBS am Sonntag, den 19. März, zunächst 1 Milliarde Franken geboten; saudische Investoren» hätten «dann 5 Milliarden Franken geboten». Beide Angebote seien aber abgelehnt worden. Stattdessen sei «im Laufe des Sonntags dann verkündet» worden, «dass die UBS nicht 1, sondern 3 Milliarden Franken zahlen würde – und gleichzeitig» die von ihm «gehaltene Art von Anleihen (sog. AT1 Bonds) im Gesamtwert von 16 Milliarden Franken für wertlos erklärt werden würden». Hierdurch habe «die UBS letztendlich für ihren Kaufpreis von 3 Milliarden Franken sofort einen außerordentlichen Gewinn von eben diesen 16 Milliarden Franken» erzielt.

- 5 Der Anzeigersteller führt des Weiteren aus, dass das – durch unbekanntes Täterschaft begangene – Delikt «ähnlich dem Versicherungsbetrug einzustufen» sei, «wenn z.B. ein Einbruch fingiert und die Diebstahlversicherung zum Ersatz tatsächlich nicht entstandener Schäden aufgefördert» werde. Konkret habe er «Wandelanleihen der Credit Suisse gehalten, die ähnlich einer Versicherung eine Klausel zur "Verlustabsorbierung"» hätten, mithin «im Falle von hohen Verlusten zum Schutz der normalen Gläubiger in Aktienkapital gewandelt oder direkt mit Verlusten verrechnet (d.h., abgeschrieben) werden können». Gemäss den Bedingungen der Anleihe sei «eine Umwandlung oder Abschreibung der Anleihe nur möglich, wenn entweder das Kernkapital der Credit Suisse unter 7% fällt oder ein sog. "viability event"» vorliege, welches dadurch definiert werde, «dass die Bank sich auf normalen Wegen kein Kapital beschaffen» könne. Da «a) das Kernkapital der Credit Suisse über 14%» betrage und «b) vor Kraftloserklärung der Anleihe ein saudischer Investor ein Angebot für die Credit Suisse über CHF 5 Mrd. vorgelegt» habe, seien jedoch «beide Kriterien offensichtlich nicht erfüllt». Stattdessen habe die Credit Suisse verkündet, «dass sie im 1. Quartal 2023 einen Gewinn von 12.4 Milliarden Franken erzielt» habe dank der Wertloserklärung der Wandelanleihe. «Die Erzielung eines außerordentlichen Gewinnes» sei aber kein «valider Grund für die Abschreibung dieser Wandelanleihe».

---

<sup>1</sup> Auf Deutsch internationale Wertpapierkennnummer.



- 6 Der Anzeigerstatter weist sodann darauf hin, dass «die Schweizer Regierung, die FINMA, die Credit Suisse und die UBS, in ihrer Darstellung die betrügerische Absicht hinter der Kraftloserklärung der Anleihen zu verschleiern» versuchen würden. Schliesslich führt er aus, dass unklar sei, «wer die Idee zu diesem unglaublichen Betrug geboren [...] (und daher der Drahtzieher bzw. Hauptschuldige im strafrechtlichen Sinne ist) und wer dem nur zugestimmt» habe, «möglicherweise im Irrglauben, dass die vorgebrachten Gründe zur Wertloserklärung stichhaltig seien».

### **III. Prozessuale Vorbemerkungen**

- 7 Im Vorverfahren wird abgeklärt, ob gegen eine beschuldigte Person Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen werden kann, oder ob andererseits das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 StPO). Liegt ein hinreichender Anfangstatverdacht vor, so eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Dabei müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein, wobei ein Anfangsverdacht eine plausible Tatsachengrundlage haben soll, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 6B\_830/2013 E. 1.4 m.w.H.). Besteht indes kein Anlass zur Untersuchungseröffnung und müsste das Verfahren ohnehin sofort zur Einstellung führen, ist es ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen. Diese erfolgt stets ohne vorhergehende Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage, 2023, Art. 310 StPO N 1). Ein Verzicht auf die Verfahrenseröffnung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO erfolgt allerdings nur dann, wenn die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (LANDSHUT/BOSSHARD, Zürcher Kommentar StPO, 3. Auflage, 2020, Art. 310 StPO N 4) und demnach von Aussichtslosigkeit auszugehen ist, wobei die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme verfügt (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

### **IV. Vorwurf des Betruges**

- 8 Der Anzeigerstatter erhebt den Vorwurf des Betruges bzw. einer «betrügerische[n] Umwandlung» im Sinne von Art. 146 StGB. Zu prüfen ist demnach zunächst, ob bei der beanzeigten vollständigen Abschreibung des Nennwerts seiner «AT1-Anleihen», welche die CS – gemäss Anzeige – im März 2023 auf Anweisung der FINMA veranlasst hat, ein Betrug im Sinne von Art. 146 StGB vorliegt.
- 9 Einen Betrug begeht, wer in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht einen anderen durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrtenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Damit wird deutlich, dass es zwischen – arglistiger – Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition einen Motivationszusammenhang und zwischen Vermögensver-

fügung und Schaden einen Kausalzusammenhang braucht (Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, 2021, Art. 146 StGB N 1). Mit anderen Worten ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der – arglistigen – Täuschungshandlung des Täters und dem Irrtum des Getäuschten erforderlich, gestützt worauf dieser eine Vermögensdisposition trifft, die bei ihm selbst oder bei einem Dritten – sogenannte Verfügung über Drittvermögen (Dreiecksbetrug) – zu einem Vermögensschaden führt (MAEDER/NIGGLI, Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, 2021, Art. 146 N 144 f.).

- 10 Zu prüfen ist somit, ob jemand den Anzeigerstatter oder einen Dritten über *Tatsachen* arglistig täuschte, diese Täuschung beim Anzeigerstatter oder einem Dritten zu einem Irrtum führte, welcher sodann kausal für eine vom Anzeigerstatter oder von einem Dritten ausgeführte und für den Anzeigerstatter schädigende Vermögensverfügung war. Dabei kann die das Vermögen vermindernde – irrumsbedingte – Handlung namentlich in der Auszahlung von Geld, der Herausgabe von Sachen, dem Erbringen geldwerter Leistungen, dem Verzicht auf Forderungen und dem Eingehen vertraglicher Verpflichtungen bestehen (ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, 11. Auflage, 2018, S. 241). Erforderlich ist sodann, dass der Täter diese Kausalkette von Anfang an mit Schädigungsabsicht in Gang setzte, das heisst, in der vorgefassten Absicht, sich selbst oder Dritte unrechtmässig zu bereichern.

**a. Der durch – arglistige – Täuschungshandlung(en) des Täters bewirkte bzw. bestärkte Irrtum**

- 11 Die Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB ist die Irreführung durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen oder das Bekräftigen eines Irrtums, sprich jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen bzw. zu bestärken. Täuschungsgegenstand sind Tatsachen, das heisst Äusserungen, die dem Beweis zugänglich und in diesem Sinne «objektiv» sind (Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, 2021, Art. 146 StGB N 2, N 6 und N 14). Insofern sind Tatsachen objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (BGE 143 IV 302, 304). Die erste Tatvariante umschreibt das Verhalten des Täters als Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen. Eine Tatsache wird vorgespiegelt, wenn eine nicht gegebene Tatsache als gegeben dargestellt wird und unterdrückt, wenn eine gegebene Tatsache als nicht gegeben dargestellt wird (STRATENWERTH GÜNTHER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Auflage, 2022, § 15 N 13 ff.), mithin wenn jemand «eine unrichtige Erklärung über Tatsachen» abgibt (BGE 135 IV 76, E. 5.1). Bei der zweiten Tatvariante bestärkt indes der Täter durch «aktives Handeln» das Opfer «in einem Irrtum arglistig», welches folglich bereits eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hat, um es in dessen «Fehlvorstellung» festzuhalten (STRATENWERTH GÜNTHER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufla-



ge, 2022, § 15 N 28). Somit ist zunächst erforderlich, dass der Täter das Betrugsopfer über eine Tatsache täuscht und dieses darüber in einen Irrtum versetzt wird oder in einer Weise auf dessen bereits bestehenden Irrtum eingeht, um das Opfer in seiner Fehlvorstellung festzuhalten, mithin um dessen Irrtum zu bestärken.

*i. Tatsachen: Vollständige Abschreibung (Wertloserklärung) des Nennwerts eines Wertrechts gestützt auf eine von der FINMA erlassene Verfügung*

- 12 Die durch eine Bank vorgenommene vollständige Abschreibung des Nennwerts eines Wertrechts wie zum Beispiel einer Additional-Tier-1-Anleihe ist grundsätzlich eine Tatsache, über welche getäuscht werden kann. Eine vollständige Abschreibung des Nennwerts eines Wertrechts liegt dann vor, wenn es seinen gesamten Geldwert verliert. Für den Gläubiger eines Wertrechts bedeutet dies mit anderen Worten, dass dessen ursprüngliche Forderung bzw. Leistungsanforderung gegenüber dem Schuldner des Wertrechts durch dessen Wertloserklärung untergegangen ist bzw. nicht mehr besteht.
- 13 Die in der Strafanzeige behauptete Kraftloserklärung bzw. vollständige Abschreibung des Nennwerts der vorgenannten «AT1-Anleihen» ist einerseits durch die ihr beigelegte Wertschriftenabrechnung der CS vom 30. März 2023 belegt. Dieser Abrechnung kann nämlich unter anderem entnommen werden, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Emittentin – der vorgenannten «AT1-Anleihen» mit der ISIN USH3698DDQ46 – per Verfügung angewiesen hat, «per sofort eine vollständige Abschreibung des Nennwerts all ihrer Additional-Tier-1-Anleihen zu veranlassen». Andererseits kann der Medienmitteilung der FINMA vom 19. März 2023 unter anderem entnommen werden, dass «[i]n enger Abstimmung mit der FINMA, dem Bund und der SNB [...] die UBS die Credit Suisse vollständig übernehmen» und «[d]ie ausserordentliche staatliche Unterstützung [...] eine vollständige Abschreibung des Nennwerts aller AT1-Anleihen der Credit Suisse im Umfang von rund sechzehn Milliarden Franken und damit eine Steigerung des Kernkapitals» auslösen werde.<sup>2</sup> Diesbezüglich kann sodann der Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023<sup>3</sup> unter anderem entnommen werden, dass sie die CS angewiesen hat, «ihre AT1-Instrumente vollständig abzuschreiben und die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger darüber unverzüglich zu informieren». Schliesslich geht aus dem Abschreibungsentscheid B-2254/2023 des Bundesverwaltungsgerichts, Erw. 1.1., hervor, dass die FINMA mit Verfügung vom 19. März 2023 die Credit Suisse Group AG (nachfolgend «CSG AG») unter anderem angewiesen hat, die Abschreibung sämtlicher Additional Tier 1 (AT1)-Kapitalinstrumente

<sup>2</sup> FINMA genehmigt Zusammenschluss von UBS und Credit Suisse (abrufbar unter: [www.finma.ch/de/news/2023/03/20230319-mm-cs-ubs/](http://www.finma.ch/de/news/2023/03/20230319-mm-cs-ubs/)).

<sup>3</sup> FINMA informiert über Grundlagen für Abschreibung von AT1-Kapitalinstrumenten (abrufbar unter: [www.finma.ch/de/news/2023/03/20230323-mm-at1-kapitalinstrumente/](http://www.finma.ch/de/news/2023/03/20230323-mm-at1-kapitalinstrumente/)).



vorzunehmen und die betroffenen Gläubiger darüber unverzüglich zu informieren, wobei die FINMA diese Anordnung für sofort vollstreckbar erklärte.<sup>4</sup>

- 14 Von der Verfügung vom 19. März 2023 waren verschiedene ausstehende «AT1-Anleihen» betroffen. Die betroffenen «AT1-Anleihen» sind mit ihrer jeweiligen ISIN sowohl in der oberwähnten Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023 aufgeführt, in welcher diese über die Grundlagen für die Abschreibung von AT1-Kapitalinstrumente informiert, als auch im vom 27. März 2023 datierenden «Q&A Write down of Credit Suisse Group AG additional tier 1 (AT1) instruments» (nachfolgend «Q&A»)<sup>5</sup> Als – von der Verfügung vom 19. März 2023 – betroffene «AT1-Anleihen» werden auf Seite 2 der Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023 und auf Seite 8 der Q&A vom 27. März 2023 auch die vom Anzeigerstatter in dessen Depot gehaltenen AT1-Anleihen mit der ISIN USH3698DDQ46 aufgeführt.
- 15 Erstellt ist somit, dass die CS im März 2023 gestützt auf die vorerwähnte Verfügung der FINMA vom 19. März 2023 den Wert der obgenannten AT1-Anleihen des Anzeigerstatters mit einem Nennwert von USD 200'000, welche in dessen Wertschriftendepot bei der CS verwahrt werden, vollständig, das heisst auf USD 0 abgeschrieben respektive für wertlos erklärt hat und der Anzeigerstatter darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- ii. Täuschung über die Tatsache der vollständigen Abschreibung (Wertloserklärung) der «AT1-Anleihen»*
- 16 Zwar führt der Anzeigerstatter sodann aus, dass unklar sei, «wer die Idee zu diesem unglaublichen Betrug geboren [...] (und daher der Drahtzieher bzw. Hauptschuldige im strafrechtlichen Sinne ist) und wer dem nur zugestimmt» habe, «möglicherweise im Irrglauben, dass die vorgebrachten Gründe zur Wertloserklärung stichhaltig seien».
- 17 Weder aus den Ausführungen des Anzeigerstatters selbst noch aus der der Strafanzeige beigelegten Wertschriftenabrechnung der CS vom 30. März 2023 können jedoch weder konkret vorgespiegelte oder unterdrückte Tatsachen eines möglichen Täters noch einen dadurch bewirkten konkreten Irrtum bei einem möglichen Getäuschten entnommen werden. Sowohl aus den Ausführungen des Anzeigerstatters als auch aus der beigelegten Wertschriftenabrechnung der CS vom 30. März 2023 sowie aus den oberwähnten im Internet allgemein zugänglichen Informationen gehen keine vorgespiegelten oder unterdrückten Tatsachen hervor, welche mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Somit gehen daraus keine unzutreffenden Behauptungen hervor. Vielmehr ergibt sich stattdessen aus den Akten, dass die CS mit Wertschriftenabrech-

4 Abschreibungsentscheid B-2254/2023 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2023 (abrufbar unter: [www.bvger.ch/media-releases/17ef53e2-d002-4b4f-8457-1f7d54953153/de/b-2254-2023\\_web.pdf](http://www.bvger.ch/media-releases/17ef53e2-d002-4b4f-8457-1f7d54953153/de/b-2254-2023_web.pdf)).

5 abrufbar unter:

<https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewiyuePozpSEAxwqVYBHU15CtsQFnoECB4QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.credit-suisse.com%2Fmedia%2Fassets%2Fabout-us%2Fdocs%2Finvestor-relations%2Fdebt-investors%2Fqa-write-down-of-csg-at1-instruments-20230327.pdf&usg=AOvVaw0qVTBZr215CFN9TjFzEq6&cshid=1707150479638450&opi=89978449>



nung vom 30. März 2023 dem Anzeigerstatter mitteilte, dass die FINMA mit Verfügung die Emittentin der AT1-Anleihen angewiesen hat, per sofort eine vollständige Abschreibung des Nennwerts all ihrer AT1-Anleihen zu veranlassen. Sowohl die erwähnten Mitteilungen der FINMA als auch die ihr zugrundeliegende Verfügung vom 19. März 2023 sind jedoch zutreffende Erklärungen über Tatsachen und somit wahr, da die FINMA die CSG AG mit Verfügung vom 19. März 2023 angewiesen hat, die Abschreibung sämtlicher Additional Tier 1 (AT1)-Kapitalinstrumente vorzunehmen und die betroffenen Gläubiger darüber unverzüglich zu informieren, wobei die FINMA diese Anordnung für sofort vollstreckbar erklärte. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen können den Akten indes nicht entnommen werden. Daraus folgert insgesamt, dass weder die CS noch der Anzeigerstatter über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände und somit über Tatsachen getäuscht und folglich auch nicht in einen entsprechenden Irrtum versetzt wurden. Da weder die CS noch der Anzeigerstatter bereits eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hatten, liegt auch die zweite Tatvariante nicht vor, bei welcher der Täter das Opfer «in einem Irrtum arglistig bestärkt.»

- 18 Damit liegt bereits in objektiver Hinsicht keine falsche Tatsachenmitteilung bzw. keine Bestärkung eines bereits bestehenden Irrtums vor.

**b. Ergebnis zum beanzeigten Betrug**

- 19 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der zur Verfügung stehenden Akten wird sofort klar, dass die Untersuchung dazu führen müsste, festzustellen, dass offensichtlich kein verfolgbare Betrug im Sinne von Art. 146 StGB vorliegt. Insbesondere kann der unbekanntes Täterschaft schon in Bezug auf den objektiven Tatbestand von Art. 146 StGB kein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet werden, da sich aus den Akten ergibt, dass bereits hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale des Art. 146 Abs. 1 StGB kein hinreichender Anfangsverdacht für einen Betrug vorliegt.

**V. Arglistige Täuschung im Sinne von Art. 151 StGB**

- 20 Abschliessend ist zu prüfen, ob beim beanzeigten Sachverhalt ein hinreichender Anfangsverdacht für den Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB vorliegt. Der objektive Tatbestand von Art. 151 StGB entspricht wörtlich demjenigen des Betruges nach Art. 146 Abs. 1 StGB, wobei auch was den erforderlichen Vorsatz des Art. 151 StGB anbelangt, dieser ebenfalls mit den entsprechenden Voraussetzungen von Art. 146 Abs. 1 StGB identisch ist (ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, 11. Auflage, 2018, S. 285 f.). Dieser Straftatbestand ist lediglich eine durch Fehlen der Bereicherungsabsicht privilegierte Abwandlung des Betruges. Es müssten somit die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betruges erfüllt sein (Praxis-kommentar StGB, 4. Auflage, 2021, Art. 151 StGB N 3 f.).



- 21 Es wurde bereits gezeigt, dass hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale des Art. 146 Abs. 1 StGB kein hinreichender Anfangsverdacht für einen Betrug vorliegt. Konsequenterweise liegt auch kein hinreichender Anfangsverdacht für eine arglistige Vermögensschädigung vor.
- 22 Weitere Hinweise oder Anhaltspunkte, wonach aufgrund des eingangs umschriebenen Sachverhaltes andere Straftatbestände erfüllt sein könnten, liegen ebenfalls nicht vor.

## **VI. Rechtfertigungsgrund gemäss Art 14 StGB**

- 23 Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten: Selbst wenn man einen hinreichenden Anfangsverdacht für einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB und/oder eine arglistige Vermögensschädigung im Sinne von Art. 151 StGB bejahen würde, so wäre der gesetzliche Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB zu prüfen, wonach sich rechtmässig verhält, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist. Rechtmässig verhält sich nicht nur, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet, sondern nach dem Wortlaut der Bestimmung eben auch, wer handelt, wie es das Gesetz erlaubt (BGE 135 IV 177 E. 4). Mit dieser Bestimmung nimmt das StGB auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung Bezug. Als Gesetz im Sinne von Art. 14 StGB kommt jede von der zuständigen Stelle erlassene generell-abstrakte Bestimmung — sei sie strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art in Betracht. Sie kann demnach auch bloss in einer Verordnung enthalten sein (ANDREAS DONATSCH/GUNHILD GODENZI/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, 10. Auflage, 2022, S. 255 f.).
- 24 «AT1-Anleihen» wurden bzw. der Anleihenstyp «AT1» wurde nach der Finanzkrise von 2007/2008 geschaffen. Der Anleihenstyp «AT1» hat seine gesetzliche Grundlage im 2. Abschnitt: Zusätzliches Kernkapital («Additional Tier 1, AT1»), Art. 27 ff. der Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV). Die ERV ist auf den Zweck ausgerichtet, die Solvenz und damit die bilanztechnische Gesundheit der bewilligten und überwachten Banken und kontoführenden Wertpapierhäuser sicherzustellen. Gemäss Art. 4 lit. e ERV gelten als Eigenkapitalinstrument Beteiligungstitel im harten oder zusätzlichen Kernkapital sowie Schuldinstrument im zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital. Gemäss Art. 18 Abs. 2 ERV setzt sich das Kernkapital aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) zusammen. Die Anleihensbedingungen der «AT1-Anleihen» werden in ihren Anleihensprospekte festgelegt, wobei darin geregelt wird, in welchen Situationen die Gläubiger der «AT1-Anleihen» ihre Ansprüche verlieren können und folglich die «AT1-Anleihen» auch abgeschrieben werden dürfen (AJP 12/2023, S. 1350 ff.). Gemäss den Erläuterungen in der Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023 sind AT1-Instrumente «in der Schweiz so ausgestaltet, dass sie abgeschrieben oder in har-





tes Kernkapital gewandelt werden, bevor das Eigenkapital der betroffenen Bank komplett aufgebraucht oder abgeschrieben ist.»

- 25 Demnach trifft es zwar zu, dass die «AT1-Anleihen», welche der Anzeigerstatter in seinem Depot bei der CS hält, wie von ihm ausgeführt, grundsätzlich nur in gewissen, in den «Bedingungen der Anleihe» definierten Fällen zu einem Forderungsverlust der Anleihensgläubiger führen und somit das Eigenkapital der CS stärken können. Am 16. März 2023 um 20.00 Uhr trat jedoch die *Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken* in Kraft (nachfolgend: PLB<sup>6</sup>-NVO), welche vom Bundesrat bereits am 19. März 2023 per 20:00 Uhr geändert bzw. ergänzt wurde, um deren Art. 5a einzufügen. Die PLB-NVO dient gemäss deren Art. 1 Abs 2 der «Stabilität der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems». Der Bundesrat erliess die PLB-NVO angesichts der heftigen Marktturbulenzen, mit denen die CS kämpfte gestützt auf Notrecht gemäss Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV). Dabei verabschiedete er zum Schutz der schweizerischen Volkswirtschaft ein Massnahmenpaket, das die Übernahme der CS durch die UBS ermöglichte. Zu diesem Massnahmenpaket gehörten unter anderem eine Verlustübernahmegarantie des Bundes an die UBS im Umfang von 9 Milliarden Franken, eine Garantie an die SNB zur Absicherung von Liquiditätshilfedarlehen an die CS im Umfang von 100 Milliarden Franken sowie ein ohne staatliche Garantie des Bundes ausgestattetes Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB von bis zu 100 Milliarden Franken.<sup>7</sup>
- 26 Gemäss Art. 5a PLB-NVO kann die FINMA «[i]m Zeitpunkt der Kreditbewilligung nach Artikel 5 [...] gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben.» Den Erläuterungen der FINMA zu *Art. 5a Zusätzliches Kernkapital* PLB-NVO zufolge soll einerseits «[d]ie Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Gewährung eines Liquiditätshilfe-Darlehens mit Ausfallgarantie [...] dazu dienen existenzbedrohende Folgen auf die Kapitalausstattung der SIB<sup>8</sup> abzuwenden und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe in massgeblichem Umfang zu unterstützen. Folglich stellen der dafür erforderliche Verpflichtungskredit und die Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie eine entscheidende staatliche Unterstützungsmassnahme zur Abwendung einer Insolvenz und damit eine staatliche Hilfeleistung zugunsten der betroffenen Bank dar.» Andererseits kann ihnen insbesondere entnommen werden, dass «[v]or diesem Hintergrund [...] die FINMA ab Zeitpunkt der Bewilligung über den Verpflichtungs-

<sup>6</sup> Public Liquidity Backstop PLB: staatliche Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken.

<sup>7</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD: Übernahme der Credit Suisse durch die UBS (abrufbar unter: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Finanzplatz > Übernahme der Credit Suisse durch die UBS).

<sup>8</sup> Systemically Important Banks.



kredit die Abschreibung von zusätzlichem Kernkapital anordnen» kann und dass «Anordnungsadressatin [...] dabei die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe sein» können. «Es liegt im Ermessen der FINMA, die Anordnungsadressatin zu definieren. Eine Anordnung nach Artikel 5a kann auch mit Blick auf ein Übernahme- beziehungsweise Verkaufsszenario erfolgen, wenn ohne diese Übernahme eine Insolvenz unmittelbar erfolgt wäre.»

- 27 Gemäss Art. 184 Abs. 3 BV kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert. Der Anwendungsbereich von Art. 184 Abs. 3 BV ist weit. Darunter fällt etwa das Einfrieren von Bankkonten von ehemaligen ausländischen Machthabern (ULRICH HÄFELIN et al., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, 2020, N 1866). Gemäss Art. 185 Abs. 3 BV kann der Bundesrat sodann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel – Art. 185 BV –, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Somit bilden sowohl Art. 184 Abs. 3 BV als auch Art. 185 Abs. 3 BV die Grundlagen für entsprechende verfassungsunmittelbare Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates und haben gesetzesvertretenden Charakter (BGE 141 I 20, E. 4.2; BGE 132 I 229 E. 10.1.).
- 28 Der Bundesrat hat am 19. März 2023 gestützt auf die Doppelgrundlage von Art. 184 Abs. 3 BV und 185 Abs. 3 BV die PLB-NVO erlassen und darin die FINMA ermächtigt, gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anzuordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben. Für die von der FINMA mit Verfügung vom 19. März 2023 gegenüber der CS angeordnete Abschreibung der von der CSG AG emittierten AT1-Anleihen bestand mithin eine entsprechende Grundlage, da sie sich auf Art. 5a PLB-NVO stützte. Gemäss den Erläuterungen in der Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023 sehen die von der Credit Suisse ausgegebenen AT1-Instrumente vertraglich vor, «dass sie im Falle eines Trigger-Ereignisses (Viability Event), insbesondere bei der Gewährung ausserordentlicher staatlicher Unterstützung, vollständig abgeschrieben werden. Da die Credit Suisse am 19. März 2023 ausserordentliche Liquiditätshilfe-Darlehen, die mit einer Ausfallgarantie des Bundes gesichert sind, gewährt bekam, waren diese vertraglichen Bedingungen für die von der Bank ausgegebenen AT1-Instrumente erfüllt», wobei die FINMA sich auf die entsprechenden Ausgabeprospekte der AT-1-Anleihen stützt. Dabei wies die FINMA – mit Verfügung vom 19. März 2023 –, wie den Erläuterungen der Medienmitteilung der FINMA vom 23. März 2023 weiter zu entnehmen ist, gestützt auf diese vertragliche Grundlage sowie die PLB-NVO die CS an, die AT1-Anleihen abzuschreiben.
- 29 Die vollständige Abschreibung des Nennwerts der «AT1-Anleihen» des Anzeigerstaters, welche die CS im März 2023 auf Anweisung der FINMA veranlasst hat, war deshalb von Art. 14 StGB gedeckt und somit zugleich grundsätzlich auch erlaubt. Die CS



bzw. die für sie handelnden natürlichen Personen haben sich rechtmässig verhalten. Sowohl ein Betrug als auch eine arglistige Vermögensschädigung fallen somit auch daher ausser Betracht.

## VII. Fazit

- 30 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei gegebener Sachlage ein Anfangsverdacht eines zuordenbaren strafrechtlich relevanten Verhaltens respektive einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Täterschaft nicht erbracht werden kann. Selbst wenn man einen hinreichenden Anfangsverdacht für einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB und/oder eine arglistige Vermögensschädigung im Sinne von Art. 151 StGB bejahen könnte bzw. diese Straftatbestände erfüllt wären, so würde eine Strafbarkeit jedoch wegen Vorliegens des Rechtfertigungsgrunds von Art. 14 StGB entfallen. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind mithin nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand zu nehmen ist.
- 31 Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.
- 32 Allfällige zivile Ansprüche sind auf dem Zivilweg geltend zu machen. Lediglich am Rande sei bemerkt, dass es nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, Beweisurkunden für allfällige zivilrechtliche Streitigkeiten zu erstellen.
- 33 Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.

gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO;

### **verfügt:**

1. Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Eine allfällige Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen
3. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
4. Mitteilung an:
  - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, vorab zur Genehmigung
  - ◆ den Geschädigten [REDACTED]

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaften I - III des Kantons Zürich

5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft III  
Qualifizierte Wirtschaftskriminalität und internationale Rechtshilfe  
Stabsstelle



Stabsjurist des Leitenden Staatsanwaltes

Genehmigt am

